



Nutzungs- und Entgeldordnung für die Kreis- und Stadtbibliothek

§ 1

Nutzungsrecht

Jeder kann die öffentliche Einrichtung Kreis- und Stadtbibliothek nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung nutzen. Mit Betreten der Bibliothek erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Nutzungs-, Entgelt- und Hausordnung an.

Die Bibliothek hat das Recht, für die Nutzung einzelner Bestände/Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2

Entgelte

Die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Kreis- und Stadtbibliothek sowie bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt nach Maßgabe folgender Entgeltordnung:

1. Nutzungsgrundentgelte

Kinder und Schülerinnen bzw. Schüler, die im Gebiet des Landkreises Osterholz wohnen, sind von der Zahlung eines Nutzungsgrundentgeltes befreit, nicht aber von den Zusatzentgelten.

Jahresausweis für Erwachsene	12,00 Euro
Halbjahresausweis (auch bei einmaliger Ausleihe zu entrichten) für Erwachsene	6,00 Euro
Ermäßigter Jahresausweis für Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach den Vorschriften des SGB II, SGB III und SGB XII, des Wohngeldgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes	6,00 Euro
Ermäßigter Halbjahresausweis (auch bei einmaliger Ausleihe zu entrichten) für Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach den Vorschriften des SGB II, SGB III und SGB XII, des Wohngeldgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes	3,00 Euro

Unterrichtsrelevante Medien können entgeltfrei von Beschäftigten der Schulen, der Kindertagesstätten sowie anerkannter Träger der freien Jugendhilfe entliehen werden.

2. Zusatzentgelte

2.1 Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit	1,00 Euro
2.2 Ausleihe je DVD, CD, Hörbuch, E-Spiel	1,00 Euro

2.3 Verlängerung je DVD, CD, Hörbuch, E-Spiel	1,00 Euro
2.4 Fernleihe aus einer auswärtigen Bibliothek je Bestellung	2,50 Euro
2.5 Bearbeitungsentgelt je schriftlicher Benachrichtigung	1,00 Euro
2.6 Entgelt für die Überschreitung der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit unabhängig von einer schriftlichen Mahnung	0,25 Euro
2.7 Ersatzausweis	2,50 Euro
2.8 Fotokopie/Ausdruck aus dem Internet je Blatt DIN A 4, schwarzweiß	0,10 Euro
2.9 Entgelt für nicht zurückgegebene Medien, zusätzlich zur Ersatzbeschaffung, je Medieneinheit	7,50 Euro

3.

- (1) Die Entgelte nach § 2 Nr. 1 und 2 werden mit Erbringung der Leistungen fällig.
- (2) Das Bearbeitungsentgelt nach § 2 Nr. 2.5 wird fällig am Tag nach Ende der Leihfrist bzw. mit Ablauf des Überziehungszeitraumes.
- (3) Die Entgelte für die Überschreitung der Leihfrist nach § 2 Nr. 2.6 werden fällig am Tag nach Ende der Leihfrist.
- (4) Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner für die Zahlung der Entgelte.

§ 3

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Die Inanspruchnahme der Leistungen der Kreis- und Stadtbibliothek nach §§ 4, 5 und 9 ist nur unter Vorlage eines von der Kreis- und Stadtbibliothek ausgestellten gültigen Benutzerausweises zulässig.

Der Benutzerausweis verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren keine Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 4, 5 und 9 erfolgt ist.

Zur Feststellung der Person und der Wohnung ist bei der Anmeldung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit Lichtbild und amtlichem Adressennachweis vorzulegen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt die Kreis- und Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Entgelte verpflichtet.

Kollektive Benutzerinnen und Benutzer (z. B. Firmen, Institutionen) benötigen die Unterschrift eines Bevollmächtigten und einen Dienst- bzw. Firmenstempel.

- (2) Bei der Anmeldung wird allen Benutzerinnen und Benutzern ein Benutzerausweis sowie auf Wunsch ein Exemplar der im Übrigen durch Aushang bekannt gemachten Nutzungs- und Entgeltordnung ausgehändigt.
Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Kreis- und Stadtbibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Kreis- und Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (3) Die Kreis- und Stadtbibliothek ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, personenbezogene Daten der Benutzerin oder des Benutzers nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Kreis- und Stadtbibliothek werden daher Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften, Vermerke zur Ausleihe sowie die Bezeichnungen der Medieneinheiten erhoben und elektronisch verarbeitet. Auf freiwilliger Basis kann auch die Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters erhoben. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

- (4) Elektronische Dienstleistungen der Kreis- und Stadtbibliothek sind vielfach passwortgeschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passwortes liegt sowohl bei den Benutzerinnen bzw. Benutzern als auch bei den Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des Passwortes entstehen.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
Für die Ausleihe eines Notebooks für den Gebrauch in den Bibliotheksräumen ist ein Ausweisdokument mit Lichtbild zu hinterlegen.
- (2) Bücher, Themenkisten, Gesellschaftsspiele und Kinderkassetten werden für die Dauer von 16 Öffnungstagen ausgeliehen.
- (3) Zeitschriften, Hörbücher, CDs, DVDs und Elektronische Spiele werden für die Dauer von 8 Öffnungstagen ausgeliehen.
- (4) Die Kreis- und Stadtbibliothek gibt für alle entliehenen Medien einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtbibliothek die Leihfrist verkürzen oder entliehene Medien jederzeit zurückfordern.

- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung oder ein Fall nach Absatz 4 Satz 2 vorliegt.
Für die folgenden Medienarten kann die Leihfrist vor Ablauf auf Antrag höchstens einmal verlängert werden:
Zeitschriften, Elektronische Spiele, CDs, Hörbücher, sowie DVDs, sofern keine Vorbestellung oder ein Fall nach Absatz 4 Satz 2 vorliegt. Die Kreis- und Stadtbibliothek kann die Möglichkeit der Vorbestellung für bestimmte Medien generell aufheben oder zeitweise einschränken.
- (6) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Kreis- und Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (7) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- (8) Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (9) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Kreis- und Stadtbibliothek vorhanden sind, können nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung - LVO für deutsche Bibliotheken", welche den Benutzerinnen und Benutzern durch Aushang bekannt gegeben werden, im Wege der Fernleihe gegen ein vorab zu entrichtendes Entgelt von auswärtigen Bibliotheken beschafft werden.

§ 6

Behandlung der Medien

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien der Kreis- und Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen oder das Unterstreichen von Textstellen. Audiovisuelle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen.
- (2) Entliehene Ton- und Bildträger sowie elektronische Spiele dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Kreis- und Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden an Abspielgeräten, die durch die Nutzung von DVDs, elektronischen Spielen u. a. hervorgerufen werden.

- (3) Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der Kreis- und Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz zu leisten. Bei Beschädigung sind die Instandsetzungskosten, bei fehlender Instandsetzungsmöglichkeit oder bei Nichtrückgabe nach erfolgter Mahnung ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Höhe des Wiederbeschaffungswertes kann auch durch Pauschalbeträge festgesetzt werden. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Kreis- und Stadtbibliothek.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nicht an Dritte weitergegeben werden. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzerinnen oder Benutzer bzw. ihre Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 7

Überschreiten der Leihfrist

- (1) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung bei der Kreis- und Stadtbibliothek zurückzugeben.
- (2) Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Medien gemäß Abs. 1, werden Bearbeitungsentgelte und Entgelte für die Überschreitung der Leihfrist nach der Entgeltordnung (§ 2 der Nutzungsordnung) der Kreis- und Stadtbibliothek erhoben.
- (3) Die Kreis- und Stadtbibliothek hat bei Ablauf der Leihfrist gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern keine Erinnerungs- oder Mahnpflicht. Die Kreis- und Stadtbibliothek kann nach Ablauf der Leihfrist schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnern und bei Erfolglosigkeit der Erinnerung mahnen. Die Beschreitung des Rechtsweges bleibt vorbehalten. Falls die Beschreitung des Rechtsweges im Einzelfall erforderlich gewesen ist, wird die jeweilige Benutzerin bzw. der jeweilige Benutzer von der künftigen Benutzung der Kreis- und Stadtbibliothek ausgeschlossen.

§ 8

Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausordnung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Hausordnung des Medienhauses, die in den Räumen der Bibliothek aushängt, zu beachten.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzer sowie des Bibliotheksbetriebes zu vermeiden.
- (3) Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und

Getränken außerhalb des Lesecafés ist nicht gestattet.

- (4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.
- (5) Taschen, Rucksäcke über Handtaschengröße sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Der Inhalt von Taschen und Mappen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Kreis- und Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für in ihren Räumen und den Taschenschränken abhanden gekommene Gegenstände.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreis- und Stadtbibliothek üben das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (8) Personen, die gegen die Nutzungs-, Haus- oder eine Einzelanordnung verstoßen, können von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Computer- und Internetnutzung

- (1) Die Kreis- und Stadtbibliothek stellt die Möglichkeit der Nutzung von Internet bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können.
- (2) Zugangsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind und sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Minderjährige benötigen zusätzlich zum Benutzerausweis eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der autorisierte Zugang zum Internet erfolgt grundsätzlich über eine persönliche Benutzerkennung mit Passwort.
- (4) Die Nutzungsdauer an den von der Bibliothek bereitgestellten Geräten ist auf 1 Stunde je Person und Tag beschränkt. Reservierungen durch Lerngruppen oder Einzelpersonen sind möglich. Die Nutzung eigener PCs ist davon ausgenommen.
- (5) Ein selbständiges Arbeiten im Internet wird vorausgesetzt. Aus organisatorischen Gründen können die Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter eine ständige Betreuung nicht gewährleisten.

- (6) Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rechts- bzw. linksradikalen und rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, verbreitet oder abgespeichert werden. Internet-Shopping, der Aufruf kostenpflichtiger Seiten sowie die Nutzung von Internet-Spielen sind untersagt.
- (7) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen protokolliert und überwacht.
- (8) Jede gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung wird zur Anzeige gebracht und es erfolgt der Ausschluss von der Benutzung.
- (9) Die bewusste Manipulation von Hard- und Software ist nicht gestattet. Bei Beschädigung behält die Bibliothek sich Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (10) Das Herunterladen von ausführbaren Dateien ist nicht gestattet.
- (11) Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- (12) Für folgende Schäden haftet die Benutzerin oder der Benutzer:
 - a) Mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren, Trojanern etc.
 - b) Unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen/Daten.
 - c) Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren am Rechner.
 - d) Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware.
- (13) Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten.
- (14) Die Kreis- und Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für die Inhalte, Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen.
- (15) Die Kreis- und Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten sowie Folgen von Aktivitäten der Benutzerinnen und Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).
Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Kreis- und Stadtbibliothek keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der

Benutzerin oder des Benutzers.

(16) Der/die Erziehungsberechtigte(n) oder der/die gesetzliche(n) Vertreter verpflichtet/verpflichten sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

(17) Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können zum Ausschluss von der Benutzung des Internets führen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 08. März 2012

Der Bürgermeister

Martin Wagener